

# **Freie Wähler Kemnath (FW)**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „**Freie Wähler Kemnath (FW)**“
2. Sitz ist Kemnath

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft von parteipolitisch unabhängigen Bürgerinnen und Bürgern der Stadtgemeinde Kemnath, die an der politischen Willensbildung mitwirken und sich mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen beteiligen.
2. Der Verein Freie Wähler Kemnath (FW) verfolgt ausschließlich und unmittelbar politische Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden die keiner Partei angehört, außer der Partei Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, dabei ist die Parteilosigkeit (außer Bundesvereinigung FREIE WÄHLER) zu bestätigen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
3. Jedes Mitglied soll auch Mitglied im FW FREIE WÄHLER Kreisverband Tirschenreuth sein.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen des Vereins Freie Wähler Kemnath (FW)schadet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Eintritt in eine politische Partei, außer Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

## **§ 4**

### **Beitrag und Geschäftsjahr**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 5**

### **Organe**

Die Organe der Freie Wähler Kemnath (FW)sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Vorstandschaft

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- 1.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Der Neue Tag“ oder Aushang der Tagesordnung im Vereinskasten unter Wahrung einer Ladefrist von einer Woche.

1.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Vorstandschaft
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
- f) Überprüfung der Kasse

1.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

1.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  alle Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder Vorstand vertritt den Verein allein.
- 2. Sie vertreten die Freie Wähler Kemnath (FW) gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Der 1. Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Vertretung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 8**

### **Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

1. dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. dem Kassier und seinem Stellvertreter

e) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter

f) 2 – 6 Beisitzern

g) den Stadträten der Freie Wähler Kemnath, soweit nicht bereits unter a – f vertreten.

1. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

2. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies auf der Tagesordnung aufgeführt ist.

## **§ 10**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur auf einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn
  - a)  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind und  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
  - b) weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind, muss erneut Ladung erfolgen; bei dieser erneuten Mitgliederversammlung ist einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 05.01.1990 und tritt mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 24.05.2007 in Kraft und wird mit Beschluss des Mitgliederversammlung vom 15.5.2013 in die jetzige Fassung geändert.

Kemnath, den 15.05.2013

1. Vorsitzender

Schraml Hermann Kemnath

Lehner Markus

2. Vorsitzender